

## Jugendschutz

Folgende Jugendschutzbestimmungen gelten in Polen:

Alter in Jahren Handlungen	M i n d e r j ä h r i g e r										E r w a c h s e n e r							
	Kind					Jugendlicher												
	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Alkohol																		
Aufenthalt Gaststätten																		
Aufenthalt Nachtclubs																		
Aufenthalt Öffentlichkeit																		
Aufenthalt Spielhallen																		
Aufenthalt Tanzveranstaltung														Regional auch erst ab 21 Jahren				
Drogen <sup>1)</sup> <small>[Besitz, Handel, Ein- &amp; Ausfuhr, Konsum]</small>																		
Führerschein																		
Rauchen																		
Sexuelle Betätigung <sup>2)</sup>																		
Waffengebrauch <sup>3)</sup>																		

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ)

<sup>1)</sup> **Besitz:** 3 bis 10 Jahre Freiheitsstrafe  
**Einfuhr, Handel, Erwerb:** 3 bis 15 Jahre Freiheitsstrafe je nach mitgeführter Menge und zwischen 2.350,- € und 11.750,- € Geldstrafe je nach Beurteilung des Falls durch das zuständige Gericht.

<sup>2)</sup> Das Schutzalter ist tatsächlich bei 15 Jahren. Wer das 15 Lebensjahr vollendet hat, darf sich frei sexuell betätigen, sofern es sich um sexuelles Betätigen innerhalb einer Beziehung darstellt. Sexuelle Betätigung im Sinne von Prostitution, Pornographie [jedweder Art] oder vergleichbar, ist für Minderjährige und die, die mit ihnen dies vollziehen, strafbar. Wer sexuelle Tätigkeiten mit Minderjährigen, die jünger als 15 Jahre alt sind, ausübt, macht sich des Missbrauchs strafbar.

<sup>3)</sup> Nur und ausschließlich mit amtlichem, polnischem Waffenschein. Sport-, Jagd- und Verteidigungswaffen dürfen von Sportvereinsmitgliedern [z.B. Bogenschießen], Mitgliedern des polnischen Jägerbundes und Mitglieder eines Verteidigungsvereins zwar besessen werden, aber sie dürfen nicht außerhalb der Tätigkeiten der genannten Gruppierungen mitgeführt oder angewendet werden.

Die **roten** Bereiche sind tabu für das angezeigte Alter, die **grünen** erlaubt.

Zur Definition in Polen:

„Kind“ = bis 12 Jahre  
 „Minderjährige“ = bis 17 Jahre  
 „Jugendliche“ = 13 - 17 Jahre  
 „Erwachsene“ = ab 18 Jahre